

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 6. Februar 2020

Nummer 2

INHALT

Tag		Seite
29. 1. 2020	Gesetz zum Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen am „Dataport-Staatsvertrag“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt	18
	20500 (neu), 20500	
29. 1. 2020	Niedersächsische Stellenobergrenzenverordnung (NStOGrVO)	20
	20441 (neu), 20441	
3. 2. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten	23
	71000	
23. 1. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Steuerverwaltung	24
	20411	
23. 1. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen	25
	22210	
27. 1. 2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung	26
	79200	
29. 1. 2020	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten	27
	20411 01 70	
3. 2. 2020	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Niedersächsischen Brexit-Übergangsgesetzes	28
	10100	

G e s e t z
zum Staatsvertrag
über datenschutzrechtliche Anpassungen
am „Dataport-Staatsvertrag“
zwischen dem Land Schleswig-Holstein,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen
und dem Land Sachsen-Anhalt

Vom 29. Januar 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 29. November 2019 unterzeichneten Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen am „Dataport-Staatsvertrag“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. Januar 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Staatsvertrag
über datenschutzrechtliche Anpassungen
am „Dataport-Staatsvertrag“
zwischen dem Land Schleswig-Holstein,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen
und dem Land Sachsen-Anhalt**

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerpräsidentin, die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags für den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. August 2013 bis 27. September 2013 ändert:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 in der Fassung des Staatsvertrages über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. August 2013 bis 27. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dataport erbringt für die öffentlichen Verwaltungen des Landes Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt sowie weiterer Träger (§ 1 Absatz 1 Satz 4) Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechniken als integraler Bestandteil des Verwaltungshandelns.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport und ihre Niederlassungen gilt neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679¹ das Landesdatenschutzgesetz für das Land Schleswig-Holstein.“

¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, zuletzt ber. 2018 ABl. L 127 S. 2).

(2) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen aus einem Trägerland, finden neben der Datenschutz-Grundverordnung die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz Anwendung.“

b) Die Absätze 2a bis 2d werden gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein ist federführende Aufsichtsbehörde über Dataport. Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für die öffentlichen Stellen aus einem Trägerland, ist die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Trägerlandes zuständige Aufsichtsbehörde nach der Datenschutz-Grundverordnung und den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz. Soweit personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der Abgabenordnung für die Finanzbehörden verarbeitet werden, ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes zuständige und federführende Aufsichtsbehörde.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dataport kann mit dem Betrieb automatisierter Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf (Abrufverfahren) oder die mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem Datenbestand (gemeinsames Verfahren) ermöglichen, beauftragt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Verantwortlichen angemessen ist. Die beteiligten Verantwortlichen treffen als gemeinsam Verantwortliche eine Vereinbarung gemäß Artikel 26 Absatz 1 DSGVO.“

Artikel 2

(1) Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

(2) Die Staatskanzlei teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung gemäß Absatz 1 mit.

Für das Land Schleswig-Holstein
Berlin, den 29.11.2019

Daniel G ü n t h e r

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Berlin, den 29.11.2019

Peter T s c h e n t s c h e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Berlin, den 29.11.2019

Manuela S c h w e s i g

Für die Freie Hansestadt Bremen
Berlin, den 29.11.2019

Andreas B o v e n s c h u l t e

Für das Land Niedersachsen
Berlin, den 29.11.2019

Stephan W e i l

Für das Land Sachsen-Anhalt
Berlin, den 29.11.2019

Michael R i c h t e r

**Niedersächsische Stellenobergrenzenverordnung
(NStOGrVO)**

Vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 24 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung legt für Planstellen für Beförderungsämter der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und B des Landes und der in § 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) genannten Dienstherren Obergrenzen fest.

(2) Die Obergrenzen gelten nicht für die Planstellen für Beförderungsämter

1. der Beamtinnen und Beamten bei den obersten Landesbehörden,
2. der Lehrkräfte an Schulen und an Hochschulen,
3. der Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung bei den nachgeordneten Schulbehörden, den Studienseminaren für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter und dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung,
4. der Beamtinnen und Beamten bei dem Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung,
5. der Beamtinnen und Beamten der Tierseuchenkasse sowie
6. der Beamtinnen und Beamten der kommunalen Anstalten, der gemeinsamen kommunalen Anstalten, der Zweckverbände nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, des Regionalverbands „Großraum Braunschweig“, des Bezirksverbands Oldenburg und der Niedersächsischen Versorgungskasse.

(3) Die allgemeinen Obergrenzen (§ 3) gelten nicht für die Planstellen für Beförderungsämter der Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen der Fachrichtungen „Technische Dienste“ und „Gesundheits- und soziale Dienste“, in denen nach § 23 Abs. 2 NBesG ein Einstiegsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist.

§ 2

Berechnungsgrundsätze

(1) Soweit eine Obergrenze nicht ausgeschöpft wird, können Planstellen und Anteile davon der darunterliegenden Besoldungsgruppe zugeordnet werden.

(2) Bruchteile von Planstellen, die sich bei der Berechnung der Obergrenzen ergeben, dürfen ab einem Wert von 0,5 auf eine volle Planstelle aufgerundet werden.

(3) ¹Die Prozentsätze für die Obergrenzen nach § 3 beziehen sich auf die Gesamtzahl der jeweils zugrunde zu legenden Planstellen bei einem Dienstherrn. ²Abweichend von Satz 1 bleiben die von den §§ 4 bis 8 erfassten Planstellen bei den Bezugsgrößen für die Prozentsätze nach § 3 unberücksichtigt. ³Die Prozentsätze für die Obergrenzen nach den §§ 4 bis 8 beziehen sich auf die Gesamtzahl der jeweils zugrunde zu legenden Planstellen bei einem Dienstherrn, für die eine gemeinsame Obergrenze festgelegt ist.

(4) Ob und inwieweit unbefristet beschäftigte Arbeitnehmersinnen und Arbeitnehmer der entsprechenden Entgeltgruppen in die Bezugsgrößen für die Prozentsätze nach den §§ 3 bis 8 unter Anrechnung auf die jeweiligen Planstellen für Beförderungsämter einbezogen werden, entscheidet das Finanzministerium im Einzelfall.

§ 3

Allgemeine Obergrenzen

Die Zahl der Planstellen für Beförderungsämter darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. in der Laufbahngruppe 1
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8 40 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 40 Prozent
 der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 6 als Beförderungsamt;
2. in der Laufbahngruppe 2
 - a) in der Besoldungsgruppe A 11 35 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 12 20 Prozent,
 - c) in der Besoldungsgruppe A 13 12 Prozent
 der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 13 als zweites Einstiegsamt;
3. in der Laufbahngruppe 2
 - a) in der Besoldungsgruppe A 15 35 Prozent,
 - b) in den Besoldungsgruppen A 16 bis B 2 zusammen 15 Prozent
 der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 13 bis B 2, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 13 als Beförderungsamt.

§ 4

**Besondere Obergrenzen für Planstellen
im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik**

Die Zahl der Planstellen für Beförderungsämter mit einer überwiegenden Tätigkeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. in der Laufbahngruppe 1

in der Besoldungsgruppe A 9 70 Prozent

 der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 6 als Beförderungsamt;
2. in der Laufbahngruppe 2
 - a) in der Besoldungsgruppe A 12 40 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 13 25 Prozent
 der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 13 als zweites Einstiegsamt.

§ 5

**Besondere Obergrenzen für Planstellen
in den Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste**

Die Zahl der Planstellen für Beförderungsämter in den Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. in der Laufbahngruppe 1
 - a) der Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste, jedoch ohne Vermessungs- und Katasterverwaltung und Verwaltung für Landentwicklung,

in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent,

- b) der Fachrichtung Technische Dienste, jedoch nur Vermessungs- und Katasterverwaltung und Verwaltung für Landentwicklung,
in der Besoldungsgruppe A 9 70 Prozent
der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 6 als Beförderungssamt;
2. in der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste
- a) in der Besoldungsgruppe A 12 40 Prozent,
b) in der Besoldungsgruppe A 13 25 Prozent
der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 13 als zweites Einstiegsamt.

§ 6

Besondere Obergrenzen für Planstellen in der Fachrichtung Steuerverwaltung

(1) ¹Die Zahl der Planstellen für Beförderungssämter in der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Steuerverwaltung darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. in der Besoldungsgruppe A 8 40 Prozent,
2. in der Besoldungsgruppe A 9 45 Prozent

der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 6 als Beförderungssamt. ²Hinsichtlich der Planstellen für Steuer-Außenprüferinnen und Steuer-Außenprüfer erhöht sich die Obergrenze nach Satz 1 Nr. 2 auf 60 Prozent; § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zahl der Planstellen für Beförderungssämter in der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung darf

1. für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die überwiegend
- a) Konzerne,
b) Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 18 Millionen Euro,
c) Fertigungsbetriebe und andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 16,7 Millionen Euro,
d) Kreditinstitute oder
e) Versicherungsunternehmen
prüfen, sowie für Steuerfahndungsprüferinnen und Steuerfahndungsprüfer mit gleich zu bewertenden Tätigkeiten
in der Besoldungsgruppe A 13 50 Prozent,
2. für Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter im Betriebsprüfungs- oder Steuerfahndungsdienst
in der Besoldungsgruppe A 13 65 Prozent,

der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 13 als zweites Einstiegsamt, nicht überschreiten.

(3) Die Zahl der Planstellen für Beförderungssämter in der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung darf

1. für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die überwiegend
- a) Handelsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 8,6, aber nicht mehr als 18 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 335 000 Euro,
b) freie Berufe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 5,6 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 700 000 Euro,
c) andere Leistungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 6,7, aber nicht mehr als 16,7 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 400 000 Euro,

- d) land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Umsatz von mehr als 1,2 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 185 000 Euro,
e) Fertigungsbetriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1,1, aber nicht mehr als 16,7 Millionen Euro oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 100 000 Euro, oder
f) Verlustzuweisungsgesellschaften, Bauherrngemeinschaften, Fälle mit bedeutenden Einkünften oder bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände

prüfen, sowie für Steuerfahndungsprüferinnen und Steuerfahndungsprüfer mit gleich zu bewertenden Tätigkeiten und

2. für Lohnsteuer-Außenprüferinnen und Lohnsteuer-Außenprüfer, die überwiegend Betriebe mit mehr als 999 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern prüfen,

in der Besoldungsgruppe A 12 40 Prozent

der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 13 als zweites Einstiegsamt, nicht überschreiten.

(4) Die Zahl der Planstellen für Beförderungssämter in der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung darf

1. für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die überwiegend nicht unter Absatz 3 Nr. 1 Buchst. e fallende Fertigungsbetriebe prüfen, die schwierig zu prüfen sind, sowie für Steuerfahndungsprüferinnen und Steuerfahndungsprüfer mit gleich zu bewertenden Tätigkeiten und
2. für Lohnsteuer-Außenprüferinnen und Lohnsteuer-Außenprüfer, die überwiegend Betriebe mit mehr als 99, aber weniger als 1 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern prüfen,

in der Besoldungsgruppe A 11 65 Prozent

der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 13 als zweites Einstiegsamt, nicht überschreiten.

§ 7

Besondere Obergrenzen für Planstellen beim Landesamt für Bezüge und Versorgung

Die Zahl der Planstellen für Beförderungssämter beim Landesamt für Bezüge und Versorgung darf in der Laufbahngruppe 1 in der Besoldungsgruppe A 9 die Obergrenze von 80 Prozent der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 6 als Beförderungssamt, nicht überschreiten.

§ 8

Besondere Obergrenzen für Planstellen in der Justiz

Die Zahl der Planstellen für Beförderungssämter darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. in der Laufbahngruppe 1
- a) der Fachrichtung Justiz im Gerichtsvollzieherdienst
in der Besoldungsgruppe A 9 70 Prozent,
b) der Fachrichtung Technische Dienste im Justizvollzug
in der Besoldungsgruppe A 9 40 Prozent,
c) der Fachrichtung Justiz im Justizvollzug
für die Wahrnehmung der Aufgaben der Leitung von Geschäftsstellen oder der Buchhaltung in den Arbeitsbetrieben
in der Besoldungsgruppe A 9 80 Prozent

- der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 6 als Beförderungsamtsamt;
2. in der Laufbahngruppe 2
- a) der Fachrichtung Justiz im Amtsanwaltsdienst
in der Besoldungsgruppe A 13 60 Prozent,
 - b) der Fachrichtung Justiz im Rechtspflegerdienst bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften
 - aa) in der Besoldungsgruppe A 11 40 Prozent,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 12 25 Prozent,
 - cc) in der Besoldungsgruppe A 13 12 Prozent,
 - c) in der Innenrevision in Rechtssachen und der Innenrevision im Justizvollzug
 - aa) in der Besoldungsgruppe A 11 30 Prozent,
 - bb) in der Besoldungsgruppe A 12 30 Prozent,
 - cc) in der Besoldungsgruppe A 13 12 Prozent
- der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 13 als zweites Einstiegsamt;
3. in der Laufbahngruppe 2 in der Justiz
- a) in der Besoldungsgruppe A 15 30 Prozent,

- b) in den Besoldungsgruppen A 16 bis B 2
zusammen 20 Prozent
- der Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppen A 13 bis B 2, ausgenommen die Planstellen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 13 als Beförderungsamtsamt.

§ 9

Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

Die der Rechtsaufsicht des Landes unterliegenden Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung können die Stellen für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der entsprechenden Entgeltgruppen in die Bezugsgröße für die Prozentsätze nach § 3 einbeziehen, wenn diese entsprechend auf die jeweiligen Planstellen für Beförderungsamtsämter angerechnet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellenobergrenzenverordnung vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), außer Kraft.

Hannover, den 29. Januar 2020

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Hilbers

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

Vom 3. Februar 2020

Aufgrund des § 39 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637), wird verordnet:

Artikel 1

Nummer 4.1 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 160), erhält folgende Fassung:

„4.1 **Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637)**

§ 39 Abs. 2 Satz 1	Erlass einer Rechtsverordnung über die Rechnungslegung und Berichterstattung der unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen	MW“.
--------------------	--	------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. Februar 2020

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Alth u s m a n n

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Aufstieg
in der Fachrichtung Steuerverwaltung**

Vom 23. Januar 2020

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 291), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Aufstieg in der Fachrichtung Steuerverwaltung vom 22. März 2011 (Nds. GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Januar 2018 (Nds. GVBl. S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In jedem Lehrgangsfach nach Nummer 1 Buchst. a bis e der Anlage ist eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden und in jedem Lehrgangsfach nach Nummer 2 Buchst. a bis e der Anlage ist eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden zu schreiben.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung und“.

bb) In Satz 2 werden die Worte „in Teil 2 des Aufstiegslehrgangs“ durch die Worte „im Aufstiegslehrgang“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Lehrgangsfächer nach Nummer 2 Buchst. f und g sowie Nummer 1 Buchst. h der Anlage können einbezogen werden.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Je Prüfungsfach wird ein Prüfungsgespräch geführt.“

cc) Satz 5 wird gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen in jedem Prüfungsgespräch.“

ee) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

3. Die Anlage (zu § 2 Abs. 3) erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu § 2 Abs. 3)

**Lehrgangsfächer und Verteilung
der Mindeststundenzahl**

1. Teil 1

a) Abgabenrecht (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)	75 Unterrichtsstunden
b) Steuern vom Ein- kommen und Ertrag	185 Unterrichtsstunden
c) Umsatzsteuer	65 Unterrichtsstunden
d) Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungs- wesen, Außenprüfung	115 Unterrichtsstunden
e) Besteuerung der Gesell- schaften mit den dafür erforderlichen Grund- lagen des Gesellschafts- rechts	45 Unterrichtsstunden
f) Privatrecht	45 Unterrichtsstunden
g) Öffentliches Recht	40 Unterrichtsstunden
h) Bewertungsrecht und Erbsteuer	25 Unterrichtsstunden
	595 Unterrichtsstunden

2. Teil 2

a) Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung	80 Unterrichtsstunden
b) Steuern vom Ein- kommen und Ertrag	130 Unterrichtsstunden
c) Umsatzsteuer	70 Unterrichtsstunden
d) Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungs- wesen, Außenprüfung	110 Unterrichtsstunden
e) Besteuerung der Gesell- schaften mit den dafür erforderlichen Grund- lagen des Gesellschafts- rechts	70 Unterrichtsstunden
f) Privatrecht	20 Unterrichtsstunden
g) Öffentliches Recht	25 Unterrichtsstunden
	505 Unterrichtsstunden“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Januar 2020

Niedersächsisches Finanzministerium

Hilbers

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ämter
für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen

Vom 23. Januar 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 8 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen vom 9. August 2011 (Nds. GVBl. S. 277), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 604), wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„³Für an anderen Hochschulen und an Berufsakademien eingeschriebene Studierende und für Studierende an der Polizeiakademie Niedersachsen sind sie wie folgt zuständig.“
2. Die Übersicht wird in der Spalte „zuständig für Studierende an der“ wie folgt geändert:
 - a) Bei der Technischen Universität Braunschweig werden die folgenden Spiegelstriche angefügt:
„— WelfenAkademie Braunschweig
— Berufsakademie Lüneburg“.
 - b) Bei der Universität Göttingen werden die folgenden Spiegelstriche angefügt:
„— Polizeiakademie Niedersachsen an dem Standort Hann. Münden
— Berufsakademie Göttingen“.
 - c) Bei der Universität Hannover werden die folgenden Spiegelstriche angefügt:

„— Polizeiakademie Niedersachsen an dem Standort Nienburg (Weser)

— Berufsakademie für Bankwirtschaft an dem Standort Hannover“.

d) Die Angaben zur Universität Oldenburg werden wie folgt geändert:

aa) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Berufsakademie für IT & Wirtschaft Oldenburg“.

bb) Es werden die folgenden Spiegelstriche angefügt:

„— Polizeiakademie Niedersachsen an dem Standort Oldenburg

— Berufsakademie für Bankwirtschaft an dem Standort Rastede

— Berufsakademie Wilhelmshaven“.

e) Die Angaben zur Universität Osnabrück werden wie folgt geändert:

aa) Der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik“.

bb) Es wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„— Berufsakademie Melle“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Hannover, den 23. Januar 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Th ü m l e r

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Jäger- und die Falknerprüfung**

Vom 27. Januar 2020

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds. GVBl. S. 281), geändert durch Verordnung vom 18. April 2012 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. am Tag vor Beginn der Jägerprüfung mindestens fünfzehn Jahre und sechs Monate alt ist,“.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „längstens bis zum 30. Juni 2015“ durch die Worte „für einen bestimmten Zeitraum von höchstens zwei Jahren“ ersetzt.

3. In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „Jägerprüfung“ die Worte „nach dieser Verordnung“ eingefügt.

4. § 25 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. Januar 2020

**Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Otte-Kinast

Ministerin

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten

Vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten vom 25. Juni 1998 (Nds. GVBl. S. 551) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. Januar 2020

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

**Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Niedersächsischen Brexit-Übergangsgesetzes**

Aufgrund des § 3 Satz 2 des Niedersächsischen Brexit-Übergangsgesetzes vom 29. März 2019 (Nds. GVBl. S. 78) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und somit auch das Niedersächsische Brexit-Übergangsgesetz nach seinem § 3 Satz 1 am 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 3. Februar 2020

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten